

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Timm, Carsten • ☎ 0561 9359-416 • Fax 0561 935936-0416

**Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)**  
Änderung des § 77 ALG (Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge)

Rdschr. L Nr. 028/2012 vom 09.03.2012

**Rundschreiben V**  
Nr. 006/2012  
vom 12.03.2012

1.25.00.01  
3.11.09

## An die landwirtschaftlichen Alterskassen

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir berichtet, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 02.03.2012 einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 GG) zum LSV-NOG nicht gestellt hat, so dass das Gesetz gemäß Art. 78 GG zustande gekommen ist. Mit einer Verkündung ist alsbald zu rechnen. Die in Art. 4 Nr. 22b LSV-NOG enthaltenen Änderungen des § 77 ALG werden gemäß Art. 14 Abs. 2 LSV-NOG am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

§ 77 Satz 2 und 3 ALG i. d. F. des LSV-NOG werden wie folgt lauten:

„Zu Unrecht entrichtete Beiträge, die bereits verjährt sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge. § 26 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

In Ergänzung des Bezugsrundschreibens geben wir folgende Hinweise zur Rechtsanwendung der vorgenannten Regelungen:

Nach seitheriger Auffassung hatte § 26 Abs. 1 SGB IV in der AdL keinen Anwendungsbereich, weil die AdL das Rechtsinstitut der Beanstandung von Beiträgen nicht kennt (vgl. AdL-Komm § 77 ALG 1.1).

Mit Urteil vom 24.06.2010 - B 10 LW 4/09 R - hatte sich der 10. Senat des BSG dieser Auffassung nicht angeschlossen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sowie die Verjährungsregelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB IV, die sich auf die Beanstandung und die Verjährung beanstandeter Beiträge beziehen, entsprechend der seitherigen Verwaltungspraxis der LAKen in der AdL nicht anzuwenden sind. Anwendbar ist damit allein die Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV.

Um unbillige Härten für die Versicherten zu vermeiden, sollen zukünftig zu Unrecht entrichtete Beiträge, die verjährt sind, auch in der AdL als zu Recht entrichtete Beiträge gelten. Es bleibt bei den von § 77 Satz 2 und 3 ALG betroffenen Beiträgen insoweit bei der ursprünglich vorgenommenen Verschlüsselung im IS-LSV.

§ 94 Abs. 1 Satz 1 ALG bestimmt, dass das neue Recht auch auf Sachverhalte und Ansprüche anzuwenden ist, die bereits vor dem Tag des In-Kraft-Tretens des neuen Rechts eingetreten oder entstanden sind und über die an diesem Tag noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dies gilt auch für die nach § 77 Satz 2 und 3 ALG zu beurteilenden Fallgestaltungen.

Im Auftrag

gez. Wemmer